



# **VERORDNUNG**

## **über die Wasserversorgung Silenen**

(vom 24. Juni 2020)

**INHALTSVERZEICHNIS**

		Artikel
1. Kapitel	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
	Zweck	1
	Wasserversorgung Silenen	2
	Umfang der Versorgungspflicht	3
	Umfang des Versorgungsgebietes	4
	Monopol	5
	Konzession	6
	Anwendbarkeit der Gemeindeordnung	7
	Vorbehaltenes Recht	8
	Haftung	9
2. Kapitel	<b>ORGANISATION</b>	
	Organe	10
	Einwohnergemeindeversammlung	11
	Gemeinderat	12
	Wasserkommission	13
	Geschäftsleitung	14
	Rechnungsprüfungskommission	15
3. Kapitel	<b>BETRIEBSMITTEL</b>	
	Anlagen	16
	Personal	17
4. Kapitel	<b>WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFTEN</b>	
	Bestehende Genossenschaften	18
	Informationspflicht	19
	Sachübernahme	20
	Sachübernahme bei Konzessionsverletzung	21
	Unterstützung von Wasserversorgungsgenossenschaften	22
5. Kapitel	<b>BEGRIFFE</b>	
	Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer	23
	Gebäude	24
6. Kapitel	<b>ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	
1. Abschnitt	Anlagen	
	Definition	25
	Öffentliches Leitungsnetz	26
	Hydrantenanlagen	27
2. Abschnitt	Erstellung und Betrieb	
	Erstellung	28
	Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen	29
	Verlegen öffentlicher Leitungen	30
7. Kapitel	<b>PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	
1. Abschnitt	Grundlagen	
	Definition	31
	Vorschriften	32

2. Abschnitt	Gebäudeanschlussleitungen	
	Definition	33
	Kosten	34
	Ausführung	35
3. Abschnitt	Gebäudeinstallationen	
	Definition	36
	Kosten	37
4. Abschnitt	Private Wasserversorgung	
	Definition	38
	Kosten	39
5. Abschnitt	Erstellung und Betrieb	
	Bewilligungspflicht	40
	Installationsbewilligung	41
	Erstellung und Unterhalt	42
	Anschluss- und Durchleitungsrechte für private Leitungen	43
	Verlegen privater Leitungen	44
8. Kapitel	<b>WASSERABGABE</b>	
	Messeinrichtungen	45
	Vorübergehende Wasserbezüge	46
	Wasserabgabe an Dritte	47
	Einschränkungen der Wasserabgabe	48
	Haftung der Wasserbezüger	49
	Kündigung des Wasserbezugs	50
	Eigentumswechsel	51
9. Kapitel	<b>FINANZIERUNG</b>	
	Eigenwirtschaftlichkeit	52
	Gebühren	53
10. Kapitel	<b>STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSSCHUTZ</b>	
	Zuwiderhandlungen	54
	Rechtsschutz	55
11. Kapitel	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
	Übergangsbestimmung	56
	Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts	57
	Inkrafttreten	58

**Abkürzungen**

WVS Wasserversorgung Silenen

**VERORDNUNG**

über die Wasserversorgung Silenen  
(vom 24. Juni 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Silenen vom 24. Juni 2020, gestützt auf Art. 106 ff. Kantonsverfassung und Art. 66 ff. Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri vom 13. Juni 2010, beschliesst:

**1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1** Zweck

Diese Verordnung regelt die Übernahme, den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen und Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

**Artikel 2** Wasserversorgung Silenen

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Wasserversorgung Silenen“ (nachstehend „WVS“ genannt), besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Silenen.

<sup>2</sup> Die WVS ist eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Silenen.

**Artikel 3** Umfang der Versorgungspflicht

<sup>1</sup> Die WVS liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke, soweit es ihre Anlagen und die zur Verfügung stehende Wassermenge gestatten. Sie kann Energie produzieren.

<sup>2</sup> Die WVS stellt Wasser zu Löschzwecken bereit.

**Artikel 4** Umfang des Versorgungsgebietes

<sup>1</sup> Das Versorgungsgebiet der WVS erstreckt sich auf die Bauzonen und das von den folgenden Wasserversorgungsgenossenschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung versorgte Gebiet:

- a) Wassergenossenschaft Buchholz-Schützen
- b) Gemeinnützige Genossenschaft Efibach Silenen
- c) Wassergenossenschaft Kirchbach
- d) Wassergenossenschaft Schüpfenbach
- e) Wassergenossenschaft Amsteg
- f) Wasserversorgungsgenossenschaft Eisten Chäle
- g) Wassergenossenschaft Tal Bristen

<sup>2</sup> Die WVS ist in ihrem Versorgungsgebiet zur Wasserabgabe verpflichtet. Ausserhalb ihres Versorgungsgebiets kann die WVS entsprechend ihren Möglichkeiten Wasser abgeben.

<sup>3</sup> Die WVS kann Kooperationen auf dem Gebiet der Wasserversorgung eingehen.

**Artikel 5** Monopol

Der WVS steht das ausschliessliche Recht zu, in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben.

**Artikel 6** Konzession

<sup>1</sup> Die WVS kann Dritten in der Form einer Konzession das Recht verleihen, an ihrer Stelle für ein definiertes Versorgungsgebiet Wasser zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben, sei dies für den eigenen Gebrauch oder für Dritte.

<sup>2</sup> In der Konzession sind das Versorgungsgebiet sowie die Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers festzuhalten. In der Konzession sind insbesondere die Art, der Inhalt, der Umfang und die Dauer genau zu umschreiben.

<sup>3</sup> Werden die in der Konzession festgehaltenen Pflichten schwerwiegend oder wiederholt nicht erfüllt, kann die WVS die Konzession nach erfolgloser Mahnung widerrufen.

**Artikel 7** Anwendbarkeit der Gemeindeordnung

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist die Gemeindeordnung sinngemäss anzuwenden. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, den Verwandtenausschluss, den Ausstand, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Amtsdauer und den Amtsantritt.

**Artikel 8** Vorbehaltenes Recht

Verbindliche Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

**Artikel 9** Haftung

Für alle Verbindlichkeiten der WVS haftet die Einwohnergemeinde Silenen subsidiär.

2. Kapitel: **ORGANISATION****Artikel 10** Organe

Organe der WVS sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Wasserkommission
- d) die Geschäftsleitung
- e) die Rechnungsprüfungskommission

**Artikel 11** Einwohnergemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ der WVS. Sie

- a) erlässt und hebt die vorliegende Verordnung auf;
- b) wählt das Präsidium und die Mitglieder der Wasserkommission, soweit die Wahlbefugnis nicht dem Gemeinderat zusteht;
- c) genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag;
- d) beschliesst Ausgaben, die die Kompetenz der Wasserkommission übersteigen;
- e) erlässt die Tarifordnung;
- f) beschliesst über die Ausübung des Enteignungsrechtes gemäss Enteignungsgesetz (RB 3.3211);
- g) beschliesst über die Erteilung von Krediten nach der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Geschäfte, die gemäss Gemeindeordnung der Abstimmung an der Urne unterliegen.

**Artikel 12** Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann als Aufsichtsbehörde der WVS allgemeine Weisungen erteilen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt ein Mitglied des Gemeinderates in die Wasserkommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die Geschäftsleitung und das Personal als Angestellte der Gemeindeverwaltung nach der Personalverordnung an.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der WVS.

**Artikel 13** Wasserkommission

<sup>1</sup> Die Wasserkommission besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Wasserkommission ist das oberste leitende Organ der WVS und vertritt sie nach aussen. Sie:

- a) ist verantwortlich für den operativen Betrieb;
- b) erlässt ein Betriebsreglement;
- c) erlässt ein Organisationsreglement;
- d) vergibt Konzessionen gemäss dieser Verordnung;
- e) beschliesst über Ausgaben im Rahmen der Gemeindeordnung. Zusätzlich kann sie neue Nettoausgaben bis Fr. 60'000.00 pro Jahr beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 20'000.00 nur übersteigen darf, wenn vorher die Rechnungsprüfungskommission angehört wird;
- f) ist für alle Anordnungen und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Der Wasserkommission steht für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben die Gemeindeverwaltung zu Selbstkosten zur Verfügung. Der Gemeinderat bestimmt die zweckmässige Organisation in Absprache mit der Wasserkommission.

<sup>4</sup> Die WVS ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Projektierung;
- b) den Bau;
- c) den Betrieb;
- d) den Unterhalt;
- e) die Qualitätssicherung;
- f) die Werterhaltung;
- g) die Finanzierung;

der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

**Artikel 14** Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung leitet die WVS gemäss dieser Verordnung und den Vorgaben der Wasserkommission.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Wasserkommission teil.

**Artikel 15** Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungen der WVS in gleicher Art und gleichem Umfang wie die allgemeine Gemeinderechnung und erstattet der Einwohnergemeindeversammlung Bericht darüber.

### 3. Kapitel: **BETRIEBSMITTEL**

#### **Artikel 16** Anlagen

<sup>1</sup> Die WVS erwirbt Anlagen zur Fassung und Verteilung von Wasser, insbesondere:

- a) zur Fassung und Ableitung von Quellwasser;
- b) zur Förderung von Grundwasser;
- c) zur Aufbereitung von Trinkwasser;
- d) zur Speicherung von Wasser;
- e) zu Feuerlöschzwecken;
- f) zum Transport und zur Verteilung von Wasser (inkl. öffentliche Brunnen);
- g) zum Zusammenschluss mit anderen Wasserversorgungen;
- h) zur Energieproduktion.

<sup>2</sup> Die WVS erwirbt Rechte an Quellen und Wasserbezugsrechte.

#### **Artikel 17** Personal

Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Es gelten die für das Gemeindepersonal anwendbaren Bestimmungen (Art. 12 Abs. 3).

### 4. Kapitel: **WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFTEN**

#### **Artikel 18** Bestehende Genossenschaften

Die unter Art. 4 Abs. 1 aufgeführten Wasserversorgungsgenossenschaften gelten bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Inhaber einer Konzession gemäss dieser Verordnung.

#### **Artikel 19** Informationspflicht

Die Wassergenossenschaften berichten einmal jährlich der Wasserkommission in einer einheitlichen Form über die Wasserqualität und informieren dabei über ausserordentliche Ereignisse. Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes sind vorbehalten.

#### **Artikel 20** Sachübernahme

<sup>1</sup> Die WVS übernimmt auf Ersuchen der unter Art. 4 Abs. 1 genannten Wasserversorgungsgenossenschaften deren Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die WVS übernimmt mit Sachübernahmevertrag:

- a) die Wasserversorgungsanlagen, soweit diese als öffentliche Wasserversorgungsanlagen gemäss dieser Verordnung gelten;
- b) alle mobilen Sachanlagen und Software, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen benötigt werden;
- c) alle Daten der Wasserversorgungsanlagen;
- d) alle für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erhobenen Daten, insbesondere jene über die Wasserversorgungsanlagen, die Organisation und die Kundenbeziehungen;
- e) alle Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen in Zusammenhang stehen;
- f) alle Vermögenswerte, nach Abzug der Kosten für die Auflösung der Genossenschaft.

<sup>3</sup> Die Sachübernahme erfolgt unentgeltlich.

<sup>4</sup> Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, müssen nicht übernommen werden.

**Artikel 21** Sachübernahme bei Konzessionsverletzung

<sup>1</sup> Nach dem Widerruf der Konzession übernimmt die WVS:

- a) die Wasserversorgungsanlagen, soweit diese als öffentliche Wasserversorgungsanlagen gemäss dieser Verordnung gelten;
- b) alle mobilen Sachanlagen und Software, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen benötigt werden;
- c) alle Daten der Wasserversorgungsanlagen;
- d) alle für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erhobenen Daten, insbesondere jene über die Wasserversorgungsanlagen, die Organisation und die Kundenbeziehungen;
- e) alle Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen in Zusammenhang stehen;
- f) alle Vermögenswerte, nach Abzug der Kosten für die Auflösung der Genossenschaft.

<sup>2</sup> Die Sachübernahme erfolgt unentgeltlich.

<sup>3</sup> Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, müssen nicht übernommen werden.

**Artikel 22** Unterstützung von Wasserversorgungsgenossenschaften

Die WVS leistet gegen Entschädigung fachliche Unterstützung gegenüber den bestehenden Wasserversorgungsgenossenschaften.

5. Kapitel: **BEGRIFFE****Artikel 23** Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsberechtigte an einem mit Wasser versorgten Gebäude;
- c) Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WVS mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

**Artikel 24** Gebäude

Gebäude im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

- a) Wohn- und Geschäftshäuser;
- b) industrielle und landwirtschaftliche Bauten;
- c) Anlagen aller Art, die mit Wasser versorgt werden.

6. Kapitel: **ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**1. Abschnitt: **Anlagen****Artikel 25** Definition

<sup>1</sup> Für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sind die aktuell anerkannten Regeln der Technik massgebend, die insbesondere in den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) enthalten sind.



<sup>2</sup> Als öffentliche Wasserversorgungsanlagen gelten:

- a) Quelfassungen, Brunnenstuben und Reservoirs, aus welchen Wasser in das öffentliche Leitungsnetz gespeist wird;
- b) alle Zu- und Ableitungen zu den unter a) genannten Anlagen inkl. allfälliger Trinkwasserkraftwerke;
- c) das öffentliche Leitungsnetz;
- d) Pumpwerke für Grund-, Quell- oder Leitungswasser;
- e) die Hydrantenanlagen;
- f) die öffentlichen Brunnen;
- g) die Wassermesser.

<sup>3</sup> Alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind Eigentum der WVS.

<sup>4</sup> Die WVS erlässt Vorschriften für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

### **Artikel 26**    Öffentliches Leitungsnetz

<sup>1</sup> Das öffentliche Leitungsnetz umfasst:

- a) die Hauptleitungen;
- b) die Versorgungsleitungen;
- c) die Schieber in öffentlichen Leitungen;
- d) die Mess- und Verteilschächte.

<sup>2</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

<sup>3</sup> Versorgungsleitungen sind öffentliche Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, ab denen die Grundstücke durch private Hausanschlussleitungen erschlossen werden.

### **Artikel 27**    Hydrantenanlagen

<sup>1</sup> Die WVS ist verantwortlich für die Errichtung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

<sup>2</sup> Die WVS trägt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung.

<sup>3</sup> Die WVS kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>4</sup> Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte erfolgt durch die WVS in Absprache mit den Feuerwehren der Gemeinde Silenen und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Interessen der direkt betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer.

<sup>5</sup> Die Hydrantenanlage wird der Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

<sup>6</sup> Die WVS erlässt im Wasserreglement Vorschriften über die Benützung der Hydranten.

## 2. Abschnitt: **Erstellung und Betrieb**

### **Artikel 28** Erstellung

<sup>1</sup> Die WVS erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufgrund der Entwicklung von Wasserverbrauch und den Möglichkeiten zur Wasserbeschaffung.

<sup>2</sup> Die WVS bestimmt die technischen Eigenheiten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

### **Artikel 29** Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen

<sup>1</sup> Alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer räumen der WVS gegen entsprechende Entschädigung das Durchleitungsrecht für Wasserversorgungsanlagen ein, auch wenn diese nicht für sie bestimmt sind. Sollte eine Leitung nur dem Anschluss der eigenen Liegenschaften dienen, so ist die Durchleitung kostenlos zu gestatten.

<sup>2</sup> Die WVS legt im Reglement das Vorgehen zur Gewährung von Durchleitungsrechten sowie die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Ertragsausfälle fest.

<sup>3</sup> Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz einzuleiten.

<sup>4</sup> Alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Kennmarken der WVS auf ihrem Eigentum kostenlos zu gestatten. Die Bestimmung der Standorte erfolgt durch die WVS und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Interessen der direkt betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer.

### **Artikel 30** Verlegen öffentlicher Leitungen

<sup>1</sup> Für die Verlegung von bestehenden öffentlichen Leitungen ist die WVS zuständig.

<sup>2</sup> Gründe für eine Verlegung sind insbesondere:

- a) Neu- und Umbauten sowie Abbruch von Gebäuden über oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Leitungen;
- b) Neubau, Sanierung oder Verlegung von Verkehrswegen;
- c) wenn die Sicherheit der Leitung nicht mehr gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Muss eine bestehende öffentliche Leitung verlegt werden, so sind die Kosten von der WVS zu tragen.

<sup>4</sup> Muss eine öffentliche Leitung, welche aufgrund eines Quartierplans, eines Quartiergestaltungsplans oder eines bewilligten Projekts gebaut wurde, jedoch innerhalb von 20 Jahren nach ihrem Bau verlegt werden, wird die Verursacherin, der Verursacher kostenpflichtig.

<sup>5</sup> Muss eine öffentliche Leitung verlegt werden, so werden die bestehenden Durchleitungsrechte auf die neue Situation übertragen.

## 7. Kapitel: **PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

### 1. Abschnitt: **Grundlagen**

#### **Artikel 31** Definition

<sup>1</sup> Als private Wasserversorgungsanlagen gelten:

- a) die Gebäudeanschlussleitungen;
- b) die Gebäudeinstallationen;
- c) die privaten Wasserversorgungen.

**Artikel 32** Vorschriften

<sup>1</sup> Die WVS kann Vorschriften über die privaten Wasserversorgungsanlagen erlassen, insbesondere über:

- a) die Erstellung;
- b) den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- c) den Betrieb;
- d) den Unterhalt;
- e) die Demontage.

<sup>2</sup> Die WVS kann die Einhaltung ihrer Vorschriften über die privaten Wasserversorgungsanlagen vor Ort kontrollieren. Der WVS ist daher der Zugang zu den privaten Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Die WVS kann private Wasserversorgungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen, sofern daran ein öffentliches Interesse besteht.

**2. Abschnitt: Gebäudeanschlussleitungen****Artikel 33** Definition

<sup>1</sup> Die Gebäudeanschlussleitung erstreckt sich von der Anschlussstelle an die öffentliche Leitung bis zum Wasserzähler im Gebäude.

<sup>2</sup> Die Gebäudeanschlussleitung ist Eigentum der entsprechenden Grundeigentümerin, des Grundeigentümers.

**Artikel 34** Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Demontage von Gebäudeanschlussleitungen tragen die entsprechenden Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer. In besonderen Fällen kann sich die WVS an den Kosten beteiligen.

<sup>2</sup> Die WVS übernimmt die Mehrkosten einer privaten Zuleitung, die infolge eines Hydrantenanschlusses eine höhere Dimension aufweisen muss.

**Artikel 35** Ausführung

<sup>1</sup> Die WVS bestimmt die Art der Ausführung der Gebäudeanschlussleitung. Wenn möglich werden die Interessen der direkt betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die WVS bewilligt für ein Grundstück in der Regel nur einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Weitere Anschlüsse (z.B. für Nebengebäude auf derselben Liegenschaft) sind vom Gebäudeanschluss des Hauptgebäudes zu erstellen und gehen zu Lasten der entsprechenden Grundeigentümerin, des Grundeigentümers.

**3. Abschnitt: Gebäudeinstallationen****Artikel 36** Definition

<sup>1</sup> Als Gebäudeinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile in Gebäuden nach dem Wasserzähler bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Gebäudeinstallation ist Eigentum der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers.

**Artikel 37** Kosten

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Demontage von Gebäudeinstallationen trägt die entsprechende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer.

4. Abschnitt: **Private Wasserversorgungen****Artikel 38** Definition

Als private Wasserversorgungen gelten autonome Wasserversorgungen, welche nicht mit den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verbunden sind. Dazu gehören insbesondere die Wasserversorgungsgenossenschaften, die nicht in Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführt sind.

**Artikel 39** Kosten

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Demontage von privaten Wasserversorgungen trägt die entsprechende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Silenen kann jedoch Investitionsbeiträge gewähren.

5. Abschnitt: **Erstellung und Betrieb****Artikel 40** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Jeder Anschluss einer privaten Wasserversorgungsanlage an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und jede Änderung eines solchen Anschlusses muss durch die WVS bewilligt werden.

<sup>2</sup> Jede vorübergehende und dauernde Benützung von Anlagen der WVS ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere für den Bezug von Bauwasser und für andere vorübergehende Bezüge.

<sup>3</sup> Die WVS kann die Bewilligung verweigern, wenn die Bedingungen aus der Verordnung und dem darauf gestützten Reglement nicht erfüllt sind oder die anzuschliessenden Installationen und Anlagen nicht dem Stand der Technik bzw. den Richtlinien des SVGW entsprechen.

<sup>4</sup> Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVS kostenpflichtig.

**Artikel 41** Installationsbewilligung

Gebäudeanschlussleitungen und Gebäudeinstallationen dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung der WVS sind.

**Artikel 42** Erstellung und Unterhalt

<sup>1</sup> Gebäudeanschlussleitungen und Gebäudeinstallationen haben dem Stand der Technik und den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

<sup>2</sup> Gebäudeanschlussleitungen und Gebäudeinstallationen dürfen nur von einer ausgewiesenen Fachperson erstellt und verändert werden.

<sup>3</sup> Die Eigentümerin, der Eigentümer hat dauernd für ein einwandfreies Funktionieren seiner privaten Wasserversorgungsanlagen zu sorgen.

<sup>4</sup> Der WVS ist zur Kontrolle der Gebäudeinstallation sowie zur Ablesung der Wasserzähler Zutritt zu ermöglichen.

<sup>5</sup> Vorschriftswidrige Gebäudeanschlussleitungen und Gebäudeinstallationen sind auf schriftliche Aufforderung der WVS innerhalb einer gesetzten Frist durch die Grundeigentümerin, den Grundeigentümer instand stellen zu lassen. Unterlässt sie/er dies, so kann die WVS die Mängel auf Kosten der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers beheben lassen.

#### **Artikel 43** Anschluss- und Durchleitungsrechte für private Leitungen

<sup>1</sup> Die WVS kann jede Grundeigentümerin, jeden Grundeigentümer verpflichten, anderen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern

- a) den Anschluss an ihre/seine Gebäudeanschlussleitung zu gewähren;
- b) die Durchleitung von Gebäudeanschlussleitungen durch ihr/sein Grundstück zu gewähren.

<sup>2</sup> In diesem Fall hat die neu anschliessende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer, der anderen Grundeigentümerin, dem Grundeigentümer eine Entschädigung zu bezahlen. An den Unterhalts-, Betriebs- und allfälligen Erneuerungskosten von gemeinsam genutzten Gebäudeanschlussleitungen hat sich die neu anschliessende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer zu beteiligen.

<sup>3</sup> Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Ertragsausfälle werden durch die WVS im Reglement festgelegt.

#### **Artikel 44** Verlegen privater Leitungen

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Gebäudeanschlussleitung verstärkt, verlegt oder verändert werden, hat die Verursacherin, der Verursacher der Änderung die entstehenden Kosten vollumfänglich zu übernehmen. Die WVS bestimmt die Art der Ausführung. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers Rücksicht genommen.

### 8. Kapitel: **WASSERABGABE**

#### **Artikel 45** Messeinrichtungen

<sup>1</sup> Der Wasserbezug aus dem öffentlichen Leitungsnetz wird grundsätzlich mit einem Wasserzähler erfasst.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann die WVS einen Wasserbezug ohne Wasserzähler bewilligen.

#### **Artikel 46** Vorübergehende Wasserbezüge

Vorübergehende Wasserbezüge sind bewilligungspflichtig. Es wird auf Art. 40 Abs. 2 verwiesen.

#### **Artikel 47** Wasserabgabe an Dritte

<sup>1</sup> Es ist verboten, ohne Bewilligung der WVS Wasser an Dritte abzugeben oder Wasser von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

<sup>2</sup> Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

**Artikel 48** Einschränkungen der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die WVS kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Brandfällen;
- e) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- f) bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- g) wenn private Wasserversorgungsanlagen die allgemeine Versorgungssicherheit gefährden.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern, Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die WVS kann die Wasserabgabe an einzelne Wasserbezügern, Wasserbezügern unterbrechen, wenn die entsprechenden privaten Wasserversorgungsanlagen die Sicherheit der Wasserversorgung gefährden.

<sup>4</sup> Bei öffentlichen und privaten Brunnen, welche dauernd oder nur teilweise in Betrieb sind, kann die WVS geeignete technische Massnahmen vorschreiben, um den Durchfluss zu begrenzen. Die Realisierungskosten dieser Massnahmen trägt grundsätzlich die Besitzerin, der Besitzer des entsprechenden Brunnens. Die WVS kann sich an diesen Kosten beteiligen.

<sup>5</sup> Die WVS ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie haftet jedoch nicht für Schäden, welche durch Unterbrüche in der Wasserlieferung verursacht werden und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

**Artikel 49** Haftung der Wasserbezügern

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerin, der Grundeigentümer haftet gegenüber der WVS für alle Schäden an den Einrichtungen der WVS, welche durch Nichtbeachtung von Verordnung oder Reglement entstehen, auch dann, wenn Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen, Pächter oder Drittpersonen verantwortlich sind.

<sup>2</sup> Für zeitlich begrenzte Wasserbezüge für Bauten und Anlässe haften die verantwortlichen Organe oder Institutionen.

**Artikel 50** Kündigung des Wasserbezugs

Will die Grundeigentümerin, der Grundeigentümer kein Wasser mehr beziehen, hat sie/er dies der WVS drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

**Artikel 51** Eigentumswechsel

<sup>1</sup> Jeder Eigentumswechsel eines Grundstücks ist der WVS rechtzeitig zu melden. Bis zum Eingang dieser Meldung ist die bisherige Grundeigentümerin, der Grundeigentümer für die Bezahlung der Wasserrechnung haftbar.

<sup>2</sup> Für den Wasserbezug und allfällige Gebühren für leerstehende Wohnungen oder Gebäude und unbenützte Anlagen ist die entsprechende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer gegenüber der WVS allein haftbar.

## 9. Kapitel: **FINANZIERUNG**

### **Artikel 52** Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup> Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung ist selbsttragend: Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.

<sup>2</sup> Das Budget der Wasserversorgung Silenen ist durch die Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen (Art. 11 Abs. 1 lit. c).

<sup>3</sup> Die WVS führt für die Wasserversorgung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Geschäftsverlauf, die Investitionstätigkeit und die Trinkwasserqualität, sowie einen Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr.

### **Artikel 53** Gebühren

<sup>1</sup> Die Wasserkommission erarbeitet für die WVS eine Tarifordnung, in der die Gebühren für die Wasserabgabe festgelegt sind. Die Wassergenossenschaften legen die Tarife nach den Grundsätzen dieser Verordnung selber fest.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt die Tarifordnung (Art. 11 Abs. 1 lit. e) auf Antrag der Wasserkommission.

<sup>3</sup> Bei der Gestaltung der Tarife wird das Verursacherprinzip berücksichtigt.

## 10. Kapitel: **STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSSCHUTZ**

### **Artikel 54** Zuwiderhandlungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 wird bestraft, wer

- a) Manipulationen vornimmt, welche die Messungen des Wasserverbrauchs über Wasserzähler beeinträchtigen;
- b) der WVS oder den mit Kontrollen beauftragten Dritten den Zutritt verweigert;
- c) einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt;
- d) in anderer Weise dieser Verordnung und dem darauf gestützten Reglement zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts.

<sup>3</sup> Die WVS verfügt erstinstanzlich Bussen nach dieser Bestimmung. Der Weiterzug richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

**Artikel 55** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Alle Verfügungen und Entscheide der WVS können innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Silenen mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Es wird auf die Bestimmungen über die Verordnung der Verwaltungsrechtspflege verwiesen.

11. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 56** Übergangsbestimmung

Die bestehenden Wasserversorgungsgenossenschaften haben ihre Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen.

**Artikel 57** Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Es ist aufgehoben: Das Reglement für den Wasserversorgungsrat Silenerboden vom 1. Januar 2000.

**Artikel 58** Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Silenen vom 24. Juni 2020.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Hermann Epp

Der Gemeindeschreiber: Roger Metry